



## **Benutzungs-und Gebührenordnung für den „Bürgersaal“ im Dorfhaus der Gemeinde Drackenstein vom 24. April 2024**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 3, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 24.04.2024 folgende Benutzungs-und Gebührenordnung für den „Bürgersaal“ im Dorfhaus der Gemeinde Drackenstein beschlossen.

### **VORWORT**

Der gemeindeeigene Bürgersaal im Dorfhaus wurde mit erheblichem Kostenaufwand erstellt und wird aus Haushaltsmitteln laufend unterhalten. Die Gemeinde erwartet daher von allen Benutzern, dass sie mit den ihnen zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und dem Inventar schonend und pfleglich umgehen.

### **§ 1 GELTUNGSBEREICH**

(1) Diese Satzung/Geschäftsbedingung gilt nur für die Benutzung des Bürgersaals im Dorfhaus sowie den dazugehörigen Nebenräumen. Der Saal wird nach §2 Abs. 1 der Satzung zur Verfügung gestellt.

(2) Ein Anspruch auf die Überlassung des Saales an einem bestimmten Tag oder zu einer bestimmten Zeit besteht nicht.

(3) Das Recht auf Weiter- und/oder Untervermietung wird nicht eingeräumt.

### **§ 2 ZWECK**

(1) Der Bürgersaal im Dorfhaus dient den gemeindlichen und kirchlichen Veranstaltungen, örtlichen Vereinen, Institutionen und Gruppierungen für Übungszwecke und zur Abhaltung kultureller und gesellschaftlicher Veranstaltungen (Ausstellungen, Konzerte, Theater, Vorträge, etc.). Darüber hinaus können die Räume auch sonstigen natürlichen und juristischen Personen für Anlässe wie Hochzeiten, Geburtstage, Kommunion und Konfirmation oder ähnliches sowie Tagungen, Seminare und Vorträge zur Benutzung entsprechend der Gebührenordnung überlassen werden. Die weitere Vergabe obliegt im Einzelfall der Entscheidung der Verwaltung. Die Satzung/Geschäftsbedingungen sollen die Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit sowie einen geregelten Ablauf von Übungs-, Fest- und Versammlungsveranstaltungen sicherstellen...

(2) Mit der Benutzung der Räumlichkeiten unterwirft sich der Nutzer/Mieter den damit verbundenen Verpflichtungen (siehe Hausordnung).

### § 3 ZUSTÄNDIGKEIT, HAUSRECHT

(1) Die Räume werden von der Gemeinde Drackenstein verwaltet und vergeben. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Organisationsplan der Gemeindeverwaltung.

(2) Für nicht geregelte Sachverhalte wird die Verwaltung ermächtigt, im Einzelfall eine Vergabe zu tätigen.

(3) Das Hausrecht wird im Regelfall durch den Hausmeister bzw. durch einen Beauftragten der Gemeinde ausgeübt. Den Weisungen dieser Personen haben die Benutzer nachzukommen.

### § 4 ÜBERLASSUNGSVERFAHREN

(1) Die Überlassung des Raumes ist schriftlich und mindestens zwei Wochen vor und höchstens 1 Jahr vor Beginn der Veranstaltung zu beantragen. Aus dem Antrag müssen hervorgehen:

- Name und Anschrift des Veranstalters
- Beginn und Ende der Veranstaltung mit Uhrzeiten
- Art und Zweck der Veranstaltung
- Anzahl der voraussichtlichen Teilnehmer/Besucher
- Benennung des Verantwortlichen der Veranstaltung
- Bewirtung/Catering

Ein entsprechendes Formular "Angaben zur Veranstaltung" ist im Rathaus oder über die Homepage erhältlich.

(2) Grundlage für die Überlassung des Saales ist der Antrag des Veranstalters und die Genehmigung der Gemeinde. Liegen der Antrag und das von der Gemeinde und dem Mieter unterzeichnete Angebot nicht vor, ist die Inanspruchnahme der Räume untersagt.

(3) Die dauernde Vergabe des Saales an Drackensteiner Vereine oder Institutionen bedarf der Einwilligung der Gemeinde. Diese wird im Rahmen der Erstellung des Belegungsplanes erteilt. Anträge auf diese regelmäßige Nutzung bzw. Änderungen für eine bereits bestehende Nutzung sollen jeweils spätestens zum 15. September eines jeden Jahres für das folgende Jahr bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

### § 5 MIETGEGENSTAND

(1) Die Gemeinde überlässt dem Mieter die Räumlichkeit ausschließlich zu der im Vertrag aufgeführten Veranstaltungsart.

(2) Das Mietobjekt wird grundsätzlich in dem Zustand vermietet, in dem es sich derzeit befindet. Der Mieter hat offensichtliche und ihm bei der Übergabe erkennbare Mängel des Mietobjektes unverzüglich geltend zu machen. Vom Mieter dürfen ohne besondere vorherige Einwilligung der Gemeinde keine Veränderungen am Mietobjekt vorgenommen werden. Die gemietete Räumlichkeit darf lediglich zu dem im Mietvertrag angegebenen Zweck genutzt werden. Die Räumlichkeit und deren Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln.

(3) Instrumente, technisches Gerät und Mobiliar werden von der Gemeinde in dem Zustand gestellt, in dem es sich derzeit befindet und müssen bei Übergabe vom Mieter auf ihren Zustand überprüft und abgenommen werden. Liegen bei Rückgabe Schäden vor, erfolgt eine Reparatur bzw. ein Neukauf auf Kosten des Mieters.

(4) die Räumlichkeiten sind vom Veranstalter nach Beendigung der Veranstaltung besenrein zu verlassen

## § 6 MIET- BZW. BENUTZUNGSZEITEN

(1) Das Mietobjekt wird lediglich für die im Vertrag vereinbarte Zeit vermietet.

(2) Eingebrachte Gegenstände sind vom Mieter bis zum Ende der Mietzeit restlos zu entfernen. Hat der Mieter eingebrachte Gegenstände zurückgelassen und entfernt diese nicht innerhalb einer ihm gesetzten Nachfrist, können sie von der Gemeinde kostenpflichtig entfernt werden und auch bei Dritten auf Kosten des Mieters eingelagert werden. Weitergehende Schadensersatzansprüche der Gemeinde bleiben unberührt.

## § 7 ÜBUNGSBETRIEB

(1) Die Benutzung des Saales während der Schulferien, während Veranstaltungsvorbereitungen oder bei notwendigen Reparaturen wird im Einzelfall gesondert geregelt.

(2) Der Saal einschließlich der Nebenräume dürfen nur unter Aufsicht der Verantwortlichen betreten werden. Sie haben die Räume zuletzt zu verlassen. Nach Schluss der Übungsstunden haben die Verantwortlichen für das Abschließen der Türen und Fenster, das Abstellen der Wasserhähne und das Löschen der Lichter zu sorgen. Sie haften für Schäden und Schlüsselverlust.

(3) Den Aufsichtspersonen des Übungsbetriebes obliegen außerdem:

a) sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Einrichtungsgegenstände zu überzeugen und zwar vor und nach der Benutzung,

b) die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zu treffenden feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlicher Maßnahmen (siehe §§110 bis 123 der Versammlungsstättenverordnung, Jugendschutzgesetz),

c) Meldung aus steuerlicher Hinsicht,

d) festgestellte Mängel oder Beschädigungen dem Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung zu melden,

e) auf die sparsame Verwendung von Energie, Wasser und ausreichende Belüftung hinzuwirken.

## § 8 GEBÜHREN, MIETE, NEBENKOSTEN, VORAUSZAHLUNG

(1) Für die Nutzung der Räume werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Miete und Nebenkosten richten sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügtem Gebührenverzeichnis.

(2) Die Hausmeister sowie weitere in die Verwaltung und Organisation involvierte Personen sind Beschäftigte der Gemeinde Drackenstein.

(3) Die vertraglich vereinbarte Grundmiete wird durch die Gemeinde dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Nach Rechnungszugang ist eine Zahlung ohne Abzug vorzunehmen.

(4) Bei einer ständigen Überlassung von Räumlichkeiten zu Übungszwecken, richtet sich die Gebührenpflicht nach den für den Belegungsplan angemeldeten Belegungszeiträumen; die Abrechnung erfolgt in diesem Falle nicht nach der jeweiligen Nutzung, sondern der Option auf die Nutzung, da der Saal in dieser Zeit nicht anderweitig belegt werden kann. Die Gebührenschuld entsteht mit der schriftlichen Genehmigung und der Zustellung des Gebührenbescheides.

(5) Gebührenschuldner ist der Veranstalter. Er ist zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

(6) Die Gemeinde ist berechtigt, gleichzeitig mit der Grundmiete, eine Vorauszahlung auf die Nebenkosten und im Vertrag/Angebot weitere aufgeführte Kosten oder eine Sicherheitsleistung zu verlangen.

(7) Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz

(§ 288 BGB) zu bezahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

(8) Die Gemeinde ist berechtigt, bei Vertragsschluss oder später die Leistung einer angemessenen Sicherheit für ihre Ansprüche im Zusammenhang mit dem Mietvertrag zu verlangen. Die Sicherheit kann entweder durch Geldzahlung oder durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft erbracht werden. Eine Verpflichtung zur verzinslichen Anlage des Entgelts zur geleisteten Sicherheit besteht nicht. Sind keine Schäden festzustellen, die der Mieter zu ersetzen hätte, gewährt die Gemeinde die Sicherheitsleistung innerhalb von 10 Tagen nach der Veranstaltung zurück. Bei Vorliegen von Schäden wird die Sicherheit mit den Aufwendungen für die Schadensbeseitigung verrechnet; ein nicht verbrauchter Betrag wird nach Beseitigung der Schäden und nach Feststellung der Beseitigungskosten zurückerstattet.

(10) Bei Veranstaltungen für mildtätige Zwecke oder im allgemeinen öffentlichen Interesse können von der Gemeindeverwaltung die Mietkosten und Nebenkosten ermäßigt oder erlassen werden.

(11) Den örtlichen Vereinen, Gruppen und Institutionen wird die Raummiete für den Bürgersaal mit Küchennutzung für jährlich eine Veranstaltung erlassen.

(12) Die Verwaltung wird ermächtigt, in bisher nicht erfassten Fällen ihr Ermessen im Sinne dieser Satzung auszuüben.

## § 9 VERANSTALTER

(1) Der Mieter ist für die in den gemieteten Saal durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter.

(2) Auf allen Drucksachen, Plakaten, Einladungen, Eintrittskarten usw. ist der Veranstalter anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Vertragsverhältnis nur zwischen Veranstaltungsbesucher und Mieter, nicht jedoch zwischen Besuchern oder anderen Dritten und der Gemeinde besteht.

(3) Der Mieter hat der Gemeinde einen Verantwortlichen zu benennen, der während der Benutzung des Mietobjektes anwesend und für die Gemeinde und deren Bevollmächtigte erreichbar sein muss.

(4) Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung hat der Mieter vor oder bei Abschluss des Mietvertrages, spätestens 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn, der Gemeinde genaue Informationen über Zweck und Ablauf der Veranstaltung in Form einer Organisationsübersicht bekannt zu geben, dies bezieht sich auf gastronomische und technische Fragen.

## § 10 VERANSTALTUNGSDURCHFÜHRUNG

(1) Für vom Veranstalter mitgebrachtes Inventar (z.B. für Beschallung, Belichtung, u.a.) übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Die Materialien, technischen Geräte und deren Einsatz müssen den Anforderungen der Versammlungsstättenverordnung entsprechen.

(2) Die Grobreinigung der genutzten Räume sowie des Außenbereiches erfolgt durch den Nutzer/Veranstalter

(3) Bei besonderen Veranstaltungen hat der Veranstalter auf seine Kosten für die erforderliche Anzahl von Ordnern zur Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen.

(4) Die Sperrzeiten sind Gegenstand der Mietverträge und zwingend einzuhalten. Bei Nichteinhaltung behält sich die Gemeinde eine kostenpflichtige Räumung des Bürgerhauses vor. Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Mieters.

## § 11 WERBUNG

(1) Die Werbung in den Räumen und an dem Gebäude bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung der Gemeinde.

(2) Das zur Verwendung vorgesehene Werbematerial (Plakate, Flugblätter usw.) ist vor Veröffentlichung der Gemeinde vorzulegen. Diese ist zur Ablehnung der Veröffentlichung im oder am Gebäude berechtigt

## § 12 BEWIRTUNG/MERCHANDISING

(1) Im Falle einer Bewirtung muss dies vorher der Gemeinde schriftlich mitgeteilt und gegebenenfalls eine Schankerlaubnis beantragt werden.

(2) Sonstige gewerbliche Tätigkeiten auf den vermieteten Flächen bzw. Räumen über die unmittelbare Durchführung der Veranstaltung hinaus, insbesondere der Verkauf von Tonträgern

und anderen veranstaltungsbezogenen Waren, bedürfen einer besonderen vertraglichen Vereinbarung

### §13 GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

(1) Der Mieter haftet für den reibungslosen Ablauf während der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.

(2) Der Mieter haftet insbesondere für alle Personen-, Sach-, Vermögens- und Gebäudeschäden, die der Gemeinde oder Dritten durch den Mieter, seine Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen.

(3) Der Mieter stellt die Gemeinde von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden frei.

(4) Die Gemeinde übernimmt weder für Garderobe noch für hinterlegte oder entwendete bewegliche Sachen von Besuchern oder Teilnehmern eine Haftung. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Gegenstände im Eigentum Dritter auch wenn eine Aufbewahrung solcher Gegenstände zugelassen ist.

(5) Tiere dürfen nicht mitgebracht werden. Der Vermieter kann Ausnahmen zulassen.

### §14 RÜCKTRITT VOM VERTRAG

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, vom Mietvertrag aus wichtigem Grund fristlos zurückzutreten. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn:

a) die vom Mieter zu erbringende Vorauszahlung nicht rechtzeitig entrichtet wurde;

b) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist;

c) für diese Veranstaltung erforderliche behördliche Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen;

d) der Mieter den Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Abmahnung nicht nachkommt; eine Abmahnung ist aus den in § 543 Abs. 3 BGB genannten Gründen entbehrlich, insbesondere wenn dies aus besonderen Gründen (z.B. Sicherheit) gerechtfertigt erscheint;

(2) Macht die Gemeinde von ihrem Rücktrittsrecht aus vom Mieter zu vertretenden Gründen Gebrauch kann sie vom Mieter Schadensersatz verlangen.

### §15 ERLAUBNISSE UND MELDEPFLICHTEN

(1) Der Mieter trägt die alleinige Verantwortung für die Erfüllung aller gesetzlichen Meldepflichten und die Einholung erforderlicher Genehmigungen. Insbesondere ist er verpflichtet, die Veranstaltung ordnungsgemäß bei der GEMA anzumelden. Der Vermieter kann rechtzeitig vor der Veranstaltung den Nachweis der Anmeldung und die Erlaubnisse nach Satz 1 sowie den Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren verlangen.

(2) Dem Mieter wird ausdrücklich auf die von ihm einzuhaltenden Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung, des Steuerrechts etc. hingewiesen. Umsatzsteuer ist für alle Einnahmen aus der Veranstaltung vom Mieter zu entrichten.

(3) Bei genehmigungspflichtigen Veranstaltungen ist der Mieter verpflichtet die Veranstaltung spätestens 20 Tage vor Veranstaltungsbeginn bei der Gemeinde genehmigen zu lassen. Disco- und Disco ähnliche Veranstaltungen bedürfen einer besonderen Genehmigung unter besonderen Auflagen.

(4) Bei Veranstaltungen wie Tanz-, Disco-, Fastnachtsveranstaltungen, Flohmärkten, etc. muss auf Verlangen der Gemeindeverwaltung über den vorhandenen Saalboden ein Schutzboden gelegt werden.

(5) Der Mieter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften und für die Einhaltung der Versammlungsstättenverordnung verantwortlich. Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden.

(6) Die Versagung erforderlicher Genehmigungen berechtigen den Mieter weder zum Rücktritt noch entbinden sie ihn von der Pflicht zur Zahlung des Mietzinses.

#### §16 SALVATORISCHE KLAUSEL

(1) Die vorstehenden Bedingungen gelten für alle gegenwärtig und zukünftig an die Gemeinde abgegebenen Angebote und mit ihr geschlossenen Verträge in Bezug auf die von Vertragspartnern durchgeführten Veranstaltungen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden zur Gänze nicht anerkannt.

(2) Nebenabreden und Ergänzungen dieser Satzung bedürfen der Schriftform. Auf das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

(3) Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung lässt die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen und ihren Bestand unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine Regelung, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der Unwirksamen möglichst nahekommt.

(5) Können die Mieträume aufgrund höherer Gewalt nicht für die Veranstaltung genutzt werden (z.B. unverschuldeter Brand im Mietobjekt), trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst.

#### §17 ZUWIDERHANDLUNG

(1) Benutzer und Veranstalter, die dieser Satzung wiederholt zuwiderhandeln, können für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer von der Benutzung des Bürgersaals.

#### § 18 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt durch Beschluss des Gemeinderates in der öffentlichen Sitzung vom 24.04.2024 und nach der Veröffentlichung im Gemeindeblatt in Kraft.

## HINWEIS

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Drackenstein, den 24.04.2024

gez. Roland Lang  
Bürgermeister

## ANLAGE 1

### BENUTZUNG- UND GEBÜHRENSATZUNG FÜR DEN GEMEINDEEIGENE BÜRGERSAAL

Bürgersaal pauschal je Veranstaltungstag	100,00 Euro
Mitbenutzung der Küche im Bürgerhaus pauschal je Veranstaltungstag/ inklusive aller Nebenkosten für Strom, Wasser, Spülmaschine sowie Geschirr und Besteck	50,00 Euro
Reinigung	50,00 Euro
Gewerblich betriebene Unterrichte bzw. Kurse bei denen eine Gebühr erhoben wird pauschal je 10 Einheiten	50,00 Euro
Kautionssumme pauschal	150,00 Euro

#### I. SONSTIGES

##### 1. Reinigungskosten

Die Reinigung erfolgt durch Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde oder ein beauftragtes Reinigungsunternehmen. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters.

##### 2. Nebenkosten

Die Entsorgung von über außerordentlich anfallendem Müll wird dem Veranstalter zu den tatsächlichen Entsorgungskosten in Rechnung gestellt.

##### 3. Schlüsselverlust

Bei Verlust des übergebenen Schlüssels muss der Mieter für die Kosten des Austausches der Schließanlage aufkommen.

Drackenstein, den 24.04.2024

gez. Roland Lang  
(Bürgermeister)